

Stellungnahme

- Zu § 2 (und weitere)
In der Vermischung der Aufgabenfunktionen in beratender/begleitender Form und andererseits in der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, orten wir einen massiven Rollenkonflikt. Hier ist eine klare Trennung der Zuständigkeiten von Nöten in der Form, dass die Beratung sowie die vertiefende Einschätzung mittels eines evidenzbasierten Qualitätseinschätzungsinstrumentariums im Verantwortungsbereich der Abteilung der pädagogischen Qualitätsentwicklung der A6 liegen muss, während die Fachaufsicht die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben und damit die behördliche Aufsicht vor Ort wahrnimmt.
- Zu § 3
Eine spezifische Erläuterung der Anforderungen (Fachkenntnisse und fach einschlägige Ausbildungen) erachten wir als notwendig. Wünschenswert wäre eine Transparenz von der Ausschreibung bis zur Anstellung.
- Zu § 5
Wir begrüßen es sehr, dass Dimensionen der pädagogischen Qualität besondere Beachtung finden. Da solche Messinstrumentarien zur evidenzbasierten Qualitätseinschätzung in der Steiermark bis dato kaum im Einsatz sind, bitten wir um entsprechende Fortbildungsformate für das Fachpersonal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Um wirklich eine Qualitätssteigerung zu bewirken, benötigt es auch (freiwillige) (Ein-)Schulungen für die Erhalter. Weiters ist eine namentliche Nennung und zur Verfügungstellung der Instrumentarien bzw. Veröffentlichung von Screening-Instrumentarien, die zum Einsatz kommen, nötig.
- Zu § 6
Wir begrüßen es sehr, dass Erhalter nun die Möglichkeit eingeräumt wird an angekündigten Aufsichtsbesuchen teilzunehmen.

ad. Z 2 Dokumentationsüberprüfung
Hier bitten wir um Veröffentlichung von einheitlichen Standards die ein entsprechendes Dokumentationssystem enthalten muss.
- **Zu § 7, § 8 und § 9**
Das beschriebene zweistufige Prüfungsverfahren zur Überprüfung des gesetzlichen Bildungsauftrages, sehen wir aus mehreren Gründen sehr problematisch. Um einen Bias möglichst auszuschließen, erachten wir bei der Feststellung von (pädagogischen) Mängel eine subjektive Grobbeurteilung der Fachaufsicht als nicht zielführend. Stattdessen sollte der der Fachaufsicht im pädagogischen Bereich ein **kriteriengeleitetes Screening-Instrument** zur Verfügung stehen um daraus Handlungsempfehlungen für das Personal bzw. für die Weiterarbeit der Abteilung der pädagogischen Qualitätsentwicklung der A6, abzuleiten.

Die vertiefende Einschätzung mittels eines evidenzbasierten Qualitätseinschätzungsinstrumentariums kann nicht im Verantwortungsbereich der Fachaufsicht liegen. Eine Möglichkeit wäre es, diese im Verantwortungsbereich der Abteilung der pädagogischen Qualitätsentwicklung der A6 zu verorten. Damit kann der bereits angesprochene Rollenkonflikt verhindert werden.

Der Erhalter ist über jegliche Empfehlungen in schriftlicher Form zu informieren, damit sichergestellt werden kann, dass die Handlungsempfehlungen und -vorgaben bestmöglich umgesetzt werden

- **Zu § 8**

- ad. 6. Dokumentation der pädagogischen Arbeit.**

- Die vorliegenden Ausführungen werden sinnvollerweise an die Vorgaben der **evidenzbasierten Planung** der A6 angepasst in der es heißt: „Eine sinnvolle Möglichkeit ist es, in der Langzeitplanung den Rahmen für das gesamte Jahr zu setzen. So können wichtige Eckpunkte fixiert werden und es entsteht eine Orientierungsmöglichkeit. (...)“. Somit kann eine widersprüchliche Auslegung bestmöglich verhindert werden.

- ad. 7. Gestaltung der Bildungspartnerschaft**

- c) Hier schlagen wir folgende Ergänzung am Satzende vor: Die Eingewöhnung im Rahmen des Übergangs (...) erfolgt strukturiert, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des einzelnen Kindes *und unter Einbeziehung der jeweiligen Bezugsperson.*

- **Zu § 9**

- Der Erhalter ist über die vertiefende Einschätzung mittels eines evidenzbasierten Qualitätseinschätzungsinstrumentariums, sowie namentlich über die Person die diese durchführt, vorab zu informieren. Bei der Durchführung ist auf den Ablauf eines ungestörten Regelbetriebs für diesen Zeitraum zu achten, sowie auf die Einhaltung jedmöglicher Datenschutzbestimmungen.

- Die Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung sind in schriftlicher Form an den Erhalter/die Erhalterin zu übermitteln.

- Um auch hier den oben genannten Rollenkonflikt und möglichen Bias zu verhindern, ist, wie bereits erwähnt, die pädagogische Fachberatung der A6 als beratendes und durchführendes Organ hinzuzuziehen.

- **Zu § 11**

- Der Interpretationsspielraum ist in unserer Wahrnehmung sehr breit gefasst. In Bezug auf die Erläuterungen sehen wir jedenfalls eine Informationspflicht an den Dienstgeber um weiteren Schaden vom Kind abzuwenden. Der Erhalter ist jedenfalls **sofort** zu informieren, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine Betreuungsperson im Raum steht!

- **Allgemein**

- Wir empfehlen die Bezeichnung Eltern durch das Wort Erziehungsberechtigte zu ergänzen.